



Stellungnahme der Chemie-Tarifvertragsparteien zum geplanten Wegfall der Steuerfreiheit von Abfindungen bei Altersteilzeit

## Arbeitsmarktwirkungen der Steuerrechtsänderungen problematisch

Die geplante Abschaffung der Steuerfreiheit von Abfindungen halten wir sozialpolitisch deshalb für problematisch, weil der Gesetzgeber damit erneut in einen
laufenden Tarifvertrag eingreifen und das Vertrauen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in ein in der Vergangenheit bewährtes arbeitsmarkt- und personalpolitisches Instrument zur sozialverträglichen Bewältigung struktureller Beschäftigungsprobleme erschüttern würde.

## Besondere Betroffenheit von Schichtarbeitnehmern

Der Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit in der chemischen Industrie wurde 1996 in enger Abstimmung mit dem Gesetzgeber als Beitrag zur Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsförderung vereinbart und hat in den Folgejahren bis heute gerade denjenigen Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang in den Ruhestand ermöglicht, die jahrzehntelang als Schichtarbeitnehmer tätig waren. Die dadurch freiwerdenden Arbeitsplätze in der chemischen Industrie sind zu einem nicht unerheblichen Teil mit jungen Menschen wiederbesetzt worden. Diese sozialpolitisch richtige Funktionsweise hat seit Bestehen des Tarifvertrages bis heute auf beiden Seiten eine hohe Akzeptanz gefunden. Im Vertrauen auf den bis zum Jahr 2009 laufenden Tarifvertrag haben viele ältere Arbeitnehmer ihre Lebensplanung auf die Möglichkeiten dieses Tarifvertrages einschließlich der dort vorgesehenen Abfindungsregelung für den Verlust des Arbeitsplatzes eingerichtet.

## Klare Übergangsregelungen erforderlich

Nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Altersteilzeit für die chemische Industrie erhalten Arbeitnehmer, soweit das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor Vollen-

dung des 65. Lebensjahres endet, eine Abfindung. Da sich dieser Anspruch aus dem Tarifvertrag ergibt, wird in dem individuellen Altersteilzeitarbeitsvertrag nicht explizit auf diese Abfindungsregelung verwiesen, da sie aufgrund des üblichen Verweises auf die tarifvertraglichen Bestimmungen zur Anwendung kommt.

Aufgrund der Formulierung des Gesetzentwurfs stellt sich für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber die Frage, ob die Anwendung des Tarifvertrages ausreicht, um für das Jahr 2006 die Steuerfreiheit im Rahmen des § 3 Nr. 9 EStG sicherzustellen. Andernfalls wäre ein hoher bürokratischer Aufwand notwendig, um bis zum 31. Dezember 2005 entsprechende individuelle Vereinbarungen zu treffen.

Bei Vorziehung der Auszahlung der Abfindung in das Jahr 2006 ist bei Altersteilzeitverträgen, die viel später auslaufen, eine Klarstellung hinsichtlich der steuerrechtlichen Anerkennung notwendig. Der erforderliche sachliche Zusammenhang darf von der Finanzverwaltung nicht in Zweifel gezogen werden.

Wegen praktischer Umsetzungsschwierigkeiten sollte die Auszahlung von vor dem 1. Januar 2006 vereinbarten Abfindungen auch noch nach dem 1. Januar 2007 möglich sein.

Die Tarifvertragsparteien erwarten eine zweifelsfreie praktikable Regelung, die von der Finanzverwaltung beachtet wird.

Hannover/Wiesbaden, den 12. Dezember 2005